

Dienstanweisung zur Kontrolle der Verkehrssicherheit auf den gemeindlichen Kinderspiel- und Bolzplätzen der Gemeinde Marienwerder

1. Allgemeines

- 1.1. Um einen ordnungsgemäßen und sicheren Spielbetrieb im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht zu gewährleisten, sind die vom Spielplatzträger zu unterhaltenden Kinderspiel- und Bolzplätze (siehe Bestandsverzeichnis) regelmäßig auf einen verkehrs- und spielsicheren Zustand zu überprüfen.
- 1.2. Zuständig für die Wartung und Instandhaltung der kommunalen Spielplätze ist die Gemeinde Marienwerder.
- 1.3. Organisatorisch zuständig für die öffentlichen Spiel- und Bolzplätze der Gemeinde Marienwerder ist das Amt Biesenthal-Barnim, Fachbereich Ordnung/Soziales, Mitarbeiter SG Kultur/Sport/Jugend. Zuständig für die Spiel- und Bolzplätze in den Einrichtungen der Gemeinde Marienwerder ist im Amt Biesenthal-Barnim, der Fachbereich Bauverwaltung, Mitarbeiter SG Hochbau/ Gebäudemanagement.
- 1.4. Für die sachgemäße Kontrolle, Wartung und Instandhaltung der Spiel- und Bolzplätze sind die Gemeindearbeiter der Gemeinde Marienwerder zuständig.
- 1.5. Mit der Kontrolle und Wartung der Spielanlagen sind sachkundige Personen zu beauftragen, die auf Grund ihrer fachlichen Ausbildung und Erfahrung ausreichende Kenntnisse über die zu wartenden Spielgeräte haben und mit den Vorschriften bzw. einschlägigen Regeln der Technik vertraut sind.
- 1.6. Die mit der sachkundigen Kontrolle und Wartung beauftragten Dienstkräfte sind in regelmäßigen Abständen von einer qualifizierten Fachkraft hinsichtlich Umfang und Durchführung sowie der jeweils gültigen EN bzw. DIN –Normen zu unterweisen. Für die Organisation und Durchführung von Unterweisungen ist der Fachbereich Verwaltungsservice, SB Personal zuständig. Die Unterweisung ist aktenkundig zu machen.

2. Kontrollaufgaben und -umfang

- 2.1. Von jedem Spielplatz ist eine Bestandsaufnahme zu fertigen. Sie muss Auskunft über Art, Anzahl, Alter und Fabrikat der Spielgeräte geben. Diese Bestandsaufnahme ist laufend zu aktualisieren.
- 2.2. Im Rahmen der Sicherheitsprüfung ist zu kontrollieren, ob Geräte, Sicherheitsbereiche sowie Einfriedungen den sicherheitstechnischen Anforderungen entsprechen.

Folgende Kontrollen sind durchzuführen:

- a) Sicht- und Funktionskontrollen

Kontrolle der Spielgeräte zur Erkennung offensichtlicher Gefahrenquellen, die sich als Folge von Vandalismus, Witterungseinflüssen oder aus der Beanspruchung ergeben können.

Kontrolle der Sauberkeit der gesamten Spielplatzanlage, Sitzbänke, Papierkörbe, Beschilderung sowie der Einfriedung und vorhandener Anpflanzungen (Bäume, Hecken usw.).

b) Verschleißkontrolle

Überprüfung der Spielgeräte und Beseitigung von regelmäßigen Benutzungsfolgen. Es sind Bolzen, Schrauben, Nieten usw. auf Lockerung, Abnutzung oder Beschädigung zu prüfen. Sonstige bewegliche Teile sowie Verbindungselemente sind auf Verschleiß zu untersuchen. Prüfung der erforderlichen Fallhöhen.

c) Jahreshauptinspektion

Feststellung des sicherheitstechnisch einwandfreien Zustandes der Gesamtanlage durch einen externen Sachverständigen.

2.3. Die gerätespezifischen Betriebs- und Wartungsanleitungen der Herstellerfirmen sind an die mit der Kontrolle und Wartung beauftragten Mitarbeiter auszuhändigen und zu beachten.

2.4. Der Sand in den Spielkästen ist im Rahmen der Sicht- und Funktionskontrolle mechanisch bis zu einer Tiefe von mindestens 20 cm zu reinigen und aufzufüllen. In Fallschutzbereichen ist der Sand bei Bedarf aufzulockern und von Verunreinigungen zu befreien.

3. Kontrollzeiträume

3.1. Der zeitliche Abstand der Kontrollen richtet sich nach der Jahreszeit, Größe und Frequentierung des Spielplatzes.

3.2. Die Kontrollen erfolgen in folgenden Intervallen:

- a) Sicht- und Funktionskontrollen wöchentlich,
- b) Verschleißkontrolle alle 1 – 3 Monate
- c) Jahreshauptinspektion einmal jährlich.

3.3. Bei stark benutzten Spielplätzen oder bei Vorliegen besonderer Umstände (z.B. Vandalismus) kann eine tägliche Kontrolle erforderlich sein.

4. Einzuleitende Maßnahmen

4.1. Sofern eine Gefährdung von einer Spielanlage ausgeht, sind unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung der Gefährdung vorzunehmen.

4.2. Die mit der Kontrolle und Wartung beauftragten Mitarbeiter beheben kleinere Schäden sofort. Alle Schäden, die nicht durch die Mitarbeiter repariert werden können sind dem Fachamt Ordnung/Soziales bzw. Gebäudemanagement zu melden, um eine Beauftragung Dritter zu veranlassen.

4.3. Bei größeren Schäden und bei unmittelbarer Gefahr ist das Gerät zu sperren und die Reparatur über das Fachamt Ordnung/Soziales bzw. Gebäudemanagement zu veranlassen.

5. Kontrollunterlagen

5.1. Für jeden Spielplatz sind Kontrollblätter zu führen.

5.2. In die Kontrollblätter sind alle Kontrollen, dabei festgestellte Mängel, die getroffenen Maßnahmen sowie die Mängelbeseitigung unter Angabe des Datums und der ausführenden Dienstkraft zu vermerken.

5.3. Die Kontrollunterlagen sind den unter 1.3. genannten Mitarbeitern des Amtes Biesenthal-Barnim monatlich vorzulegen. Sie haben stichprobenartig die Schadenbeseitigung zu überprüfen.

5.4. Die Kontrollunterlagen sind 5 Jahre aufzubewahren.

Diese Dienstanweisung tritt am in Kraft.

Nedlin
Amtdirektor